

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 89



Weihnachtsgeschenke und Bestechung

§

Rechts-Tipp

Alle Jahre wieder biegt sich der Gabentisch, wenn Mitarbeiter von Unternehmen, Beamte und Politiker Weihnachtsgeschenke von ihren Lieferanten, Kunden, Rechtsunterworfenen oder von anderen wohlmeinenden Mitbürgern erhalten. Bei Weihnachtsgeschenken, die etwas grosszügiger ausfallen, sollte man allerdings Vorsicht walten lassen, sonst droht eine weniger „schöne Bescherung“. Der Ex-Chef der Energiekette Baden Württemberg, Utz Claassen, ist mit einem blauen Auge davongekommen, als er zur vorigen Weihnacht Ticketgutscheine für die Fussball-WM an Politiker verschickt hat. In diesem Fall ist das Gericht dem Antrag der Verteidigung gefolgt, nach dem die Einladungen Teil des Engagements des Unternehmens als offizieller Sponsor der Fussball-WM waren. Die „Klimapflege“ sei in diesem Fall nicht strafbar. Für eine unangenehme Anklage hat es aber allemal gereicht.

Bestechung von Bediensteten. Heimische Unternehmen sollten deshalb vorsichtig sein, wenn sie im nächsten Jahr ihre Geschäftspartner und/oder Politiker zu Fussballspielen der Europameisterschaft einladen. Ist das Unternehmen kein offizieller Sponsor der Europameisterschaft, dann können solche Geschenke nach den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Bestechung in der Privatwirtschaft beurteilt werden, wenn sich hinter dem Geschenk der fromme Wunsch auf eine Gegenleistung verbirgt (§ 168 lit. c u. d StGB). Wer einem Mitarbeiter eines anderen Unternehmens mittels Bestechung zur „unlauteren Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung“ bringt, riskiert in Zukunft bis zu drei Jahre Haft. Der mit dem Geschenk Bedachte ist ebenfalls mit einer Gefängnisstrafe bedroht. In der Vergangenheit gab es für solche Handlungen nur eine Bagatellstrafbestimmung im UWG, die totes Recht blieb, und daher ersatzlos gestrichen wurde.

Füttern von Beamten verboten. Zusätzlich hat der Gesetzgeber mit August 2008 die Bestimmungen über die Beamtenbestechung verschärft. In Zukunft ist auch das sogenannte „Anfüttern“, also das beständige Annehmen kleiner Geschenke, die nicht im Zusammenhang mit der offiziellen Funktion des Beamten stehen, strafbar. Essenseinladungen in die Gourmettempel dieser Stadt sind in Zukunft durchaus bedenklich. Würstelstand statt Hau-

tempel lautet die Devise. Tue Gutes und schweige darüber: Das war offensichtlich der Grundsatz einiger Unternehmen in Österreich, wenn sie Weihnachtsgeschenke verteilt haben. Der grüne Abgeordnete Werner Kogler hat zum Beispiel eine detaillierte Liste veröffentlicht, wer vom früheren BAWAG-Chef mit welchen Weihnachtsgeschenken beglückt wurde. Nicht schlecht, Frau Specht! In Zukunft sind Urlaubsgutscheine absolute „no goes“. Andere Unternehmen wiederum hatten inhaltsreiche Informationsbesuche (fact finding missions) mit anschliessendem Damenprogramm oder eine Tombola, bei der – wie jedes Jahr – der Grosskunde gewinnt oder einfach einen schönen Karibikurlaub im Geschenkprogramm. Das sind alles Praktiken, von denen man auch in diesem Jahr wieder die Finger lassen sollte.

Bei Kick-back-Prämien droht Gefängnis. Die Spitze des Eisbergs bilden sogenannte „Kick-back-Prämien“, die besonders verdienstvollen Mitarbeitern von Unternehmen von ihren Kunden und Lieferanten gewährt werden. Solche Geschenke sollten in Zukunft gemeinsam mit einem Gutschein für eine besinnliche Weihnachtsfeier – mit Krippenspiel – in der Strafvollzugsanstalt Krems-Stein übergeben werden.



Wie schenkt man richtig? Weihnachtsgeschenke sollten generell nur an die Unternehmensadresse versendet und auch nur dort angenommen werden. Bei einer Übermittlung an die Privatadresse sollten nicht die Weihnachtsglocken, sondern die Alarmglocken läuten. Der Mitarbeiter macht sich, egal ob er Mitglied des Vorstands oder sonst in leitender Funktion tätig ist, jedenfalls strafbar und hat mit schwerwiegenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Massnahmen gegen Geschenkunwesen. Die Überwachungsorgane in den Unternehmen – wie Aufsichtsräte – machen sich ebenfalls mitschuldig, wenn sie keinerlei Massnahmen gegen das Geschenkunwesen treffen. Die meisten börsennotierten Unternehmen in Österreich haben sich freiwillige Verhaltenskodizes gegeben, die in jeder Hinsicht dem internationalen Standard entsprechen. Das Bewusstsein für eine vernünftige Geschenkpolitik fehlt noch ein wenig in den Klein- und Mittelbetrieben. Allgemein gilt der Grundsatz, ein Geschenk im Wert von 30 bis 50 € ist sicherlich nicht zu beanstanden. Eine Flasche Wein für das Aufsichtsratsmitglied wird den Sonderstaatsanwalt auch in Zukunft nicht auf den Plan rufen. In organisatorischer Hinsicht müssen die Unternehmen selbst klar regeln, bis zu welchem Wert

die Mitarbeiter Geschenke annehmen dürfen. Machen sie das nicht, droht auch den Unternehmen strafrechtlicher Ungemach durch das neue Unternehmensstrafrecht (Verbandverantwortlichkeitsgesetz!). Der Geschäftsführer des Compliance und Ethikberaters Integrity Interactive, Joachim Bause, hat unlängst einen Vorschlag gemacht, der zur Nachahmung empfohlen wird. Eine schöne Alternative zu einem klassischen Weihnachtsgeschenk kann eine Spende für einen guten Zweck sein. Mit dieser weihnachtlichen Idee umgeht man „jeglichen Verdacht der Bestechung“. In diesem Sinne frohe Weihnachten!



Dr. Meinhard Novak
Rechtsanwalt, Wien

Rechtsanwalt Novak war früher Zivilrichter und Mitarbeiter beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Er ist Experte im Wirtschaftsrecht und hat im Juli eine eigene Kanzlei in Wien eröffnet.

Redaktion: Angelika Kramer, i.V. Kid Möchel
Reaktionen und Anregungen bitte per E-mail an:

recht@wirtschaftsblatt.at